

Stelle verlorener oder vernichteter Exemplare der berechtigten Vervielfältigung nur eine gleiche Zahl von Exemplaren durch Nachdruck hergestellt worden ist, vermag den rechtlichen Charakter dieser Operation nicht zu ändern, weil der letztere sich lediglich danach bestimmt, ob die Vervielfältigung von dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ausgegangen ist, oder nicht. Für die Anwendung des Gesetzes vom 22. Februar 1844 ist die Frage dann nur die, ob durch die unbefugte Vervielfältigung der dem Berechtigten zukommende Erwerb geschmälert werde. Als ausschließliche Inhaber des Vervielfältigungs- und Vertriebs-Rechtes haben aber die Letzteren an sich auch auf den Vortheil Anspruch, welcher ihnen durch den Verlust oder Untergang einzelner bereits verkaufter Exemplare für den Vertrieb des Werkes in sofern mittelbar erwächst, als dadurch der Absatz der noch unverkauften Exemplare befördert wird. Es kann jedoch dahin gestellt bleiben, ob die Entziehung eines solchen zufälligen Gewinnes unter den dem Gesetze zu Grunde liegenden Begriff des dem Berechtigten zugesetzten Schadens falle, und nicht vielmehr als Schaden in diesem Sinne nur derjenige Vermögensnachtheil zu verstehen sei, welcher dem rechtmäßigen Verleger durch Hemmung seines Absatzes unmittelbar und mit Nothwendigkeit entsteht. Denn in dem gegenwärtigen Falle sind nicht Titel und Umschläge der von Robert Kittler erworbenen Exemplare rechtmäßiger Ausgabe zufällig verloren gegangen, sondern, wie nach Lage der Sache zur Zeit füglich angenommen werden kann, absichtlich vernichtet und die Reproduction derselben zu dem Zwecke vorgenommen worden, um den buchhändlerischen Vertrieb jener Exemplare zu befördern. Daß dadurch dem rechtmäßigen Verleger ein positiver Schaden durch Hemmung des Absatzes seiner Exemplare nothwendig zugesetzt werde, ist schon oben dargelegt worden, hat auch dem Veranstalter jener Operation nicht wohl entgehen können, und es kann daher dieselbe unbedenklich als eine schadenbringende unbefugte Vervielfältigung im Sinne der Bestimmung §. 16 des mehr angezogenen Gesetzes betrachtet werden.

c.

Erledigt sich durch das vorstehend Bemerkte der Einwand Bl. 72, daß der unveränderte Abdruck des Titels keine unbefugte Vervielfältigung enthalte, so bedarf es zu Widerlegung der weiteren Bemerkung, daß insoweit, als der ursprüngliche Titel verändert wiedergegeben worden sei, eine Vervielfältigung desselben gar nicht vorliegen könne, nur der Hinweisung auf den Inhalt und die Beschaffenheit der in Frage befangenen Abänderungen. Der Bl. 71 b. geltend gemachte Charakter eines literarischen Erzeugnisses gebührt zweifellos nicht denjenigen Bemerkungen, mit welchen auf dem Titel eines Werkes dessen Verleger, der Ort und die Zeit des Erscheinens, sowie die Ausgabe bezeichnet ist, und man kann daher nicht sagen, daß der Veranstalter einer Vervielfältigung, indem er das Original unter Veränderung dieser Bezeichnungen abdruckt, jenes nur selbstständig benutze, mithin sich eines sogenannten Plagiats, nicht eines dem Gesetze vom 22. Februar 1844 unterliegenden Vergehens schuldig mache. Es kann hiervon in dem vorliegenden Falle um so weniger die Rede sein, als die Absicht dabei offenbar nicht dahin gegangen ist, vermöge der fraglichen Abänderungen die „Lieder eines Schatzgräbers“ als ein neues, selbstständiges Werk, sondern nur als zweite Ausgabe des bereits erschienenen gleichnamigen Werkes darzustellen. Allerdings ist nach dem Gutachten Bl. 15, wie schon oben erwähnt, anzunehmen, daß gerade in diesen Abänderungen das schadenbringende Moment der unbefugten Vervielfältigung beruhe. Allein dies kann keinen Grund gegen die Anwendung des öfterwähnten Gesetzes abgeben. Denn wenn dasselbe (vergl. §. 16) diejenigen Rechtsverfolgungen in dem Auge hat, welche durch die unbefugte Vervielfältigung entstandene Erwerbsschmälerung betreffen, so ist es weder durch den Wortlaut der Bestimmung,

noch durch die Tendenz des Gesetzes geboten, die Vorschriften desselben auf den Fall, wo die Vervielfältigung durch völlig unveränderten Abdruck des Originalen erfolgt ist, zu beschränken, sie nicht auch dann anzuwenden, wenn das Original mit theilweisen, jedoch auf den selbstständigen Charakter des Werkes einflußlosen, Veränderungen wieder abgedruckt worden ist, im Gegentheile erheischen die Worte des Gesetzes die Prüfung jedes concreten Falles nach der Richtung, ob eine unbefugte Vervielfältigung sowohl an sich, als vermöge der besonderen und eigenthümlichen Art und Weise, in welcher sie ausgeführt worden ist, eine Schmälerung des dem rechtmäßigen Verleger zukommenden Erwerbes enthalte, und die Tendenz des Gesetzes, die Rechte an literarischen Erzeugnissen in ihrer vermögensrechtlichen Beziehung zu schützen, steht jeder Beschränkung der vorerwähnten Art entgegen.

d.

Ob denuncierte Handlung eine Täuschung des Publicums enthalte, und als solche durch das allgemeine Strafgesetz getroffen werde, kann auf sich beruhen, da es sich dormalen nur um die rechtlichen Folgen derselben gegenüber dem Verlagsberechtigten handelt. Unverkennbar schließt aber die Bejahung dieser Frage nicht aus, daß jene Handlung außer und neben der Täuschung des Publicums auch noch ein vermögensrechtliches Delict gegen den Autor oder dessen Rechtsnachfolger involvire, und in dieser Richtung dem zu deren Schutze gegebenen Specialgesetze unterworfen werde. Kann aber dieselbe unter dieses Gesetz subsumirt werden, so muß es auch um so bedenklicher fallen, den Verletzten nach Bl. 72 b. auf bloße Schädensprüche zu verweisen, je schwieriger es werden dürfte, solche aus einem Factum herzuleiten, welches der Ansicht des Instanzbeisitzes zufolge als ein nach dem vorerwähnten Specialgesetze erlaubtes zu gelten hätte.

c.

War die vorige Entscheidung aus den oben entwickelten Gründen in der Hauptsache zu reformiren, und demgemäß auf Einleitung der Untersuchung wider Denuncianten zu erkennen, so mußte folgerichtig auch das auf den Antrag des Denuncianten Bl. 28b. erlassene Vertriebsverbot aufrecht erhalten werden, da das dem Berechtigten durch das Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 8 eingeräumte Befugniß, die Hinwegnahme und Vernichtung der vorräthigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung zu verlangen, ohne eine die Ausführung desselben nach dem Austrage der Untersuchung sichernde Maaßregel rein illusorisch werden würde. Die formelle Berechtigung zu dieser Sicherheitsmaaßregel bedarf in Hinblick auf die gesetzliche Vorschrift keiner weiteren Rechtfertigung.

Irthümlich sucht Denunciant in der ersten Beschwerde die Unstatthaftigkeit jener Maaßregel, und zugleich die Incompetenz des hierländischen Gerichtes zu der Untersuchung Bl. 83b. fg. aus der Seiten der Verwaltungsbehörde erfolgten Zurücknahme des früheren Vertriebsverbotes, sowie aus der angeblichen Zurücksendung der sämtlichen in seiner Detention befindlich gewesenen Exemplare der incriminirten Schrift nachzuweisen. Denn

a.

die Civilbehörde ist befugt, ein Vertriebs- und Veräußerungsverbot in Bezug auf die Exemplare einer unbefugten Vervielfältigung, über welche ein Rechtsstreit oder eine Untersuchung vor ihr anhängig ist, selbstständig und ohne Rücksicht auf die vorausgegangenen diesfälligen Entschliessungen der Verwaltungsbehörde zu erlassen, welcher letztern nach Anhängigwerdung der Sache vor den Gerichten eine weitere selbstständige Wirksamkeit nicht zusteht (Ausführungsverordnung vom 22. Februar 1844 sub I. Nr. 7).

b.

Die verfügte provisorische Sicherheitsmaaßregel ist selbstverständ-